

Amtsgericht Gotha

Gotha, 19.02.2025

Az.: 16 K 25/23



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 07.05.2025	09:00 Uhr	214, Sitzungssaal	Amtsgericht Gotha, Justus-Pertes-Straße 2, 99867 Gotha

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Friedrichroda

Je zu je 1/2 an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
1	Friedrichroda	10, 2128/4	Landwirtschafts- fläche Am Gemein- deried		404	2489, BV 1
2	Friedrichroda	1, 129/3	Gebäude- und Frei- fläche Friedrichro- da, Engelsbacher Straße 8	Engelsbacher Stra- ße 8, 99894 Fried- richroda	116	2489, BV 5

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Freifläche und Gartenland mit Scheune und Anbau, wirtschaftliche Einheit mit BV 5;

Verkehrswert:

17.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Wohnhaus Bj. ca. 1900, Fachwerk, zweigeschossig, teilunterkellert, Wfl. ca. 102 qm; sanierungsbedürftig, Bewertung nach äußerem Anschein; wirtschaftliche Einheit mit BV 1;

Verkehrswert: 39.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.08.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 26.08.2023.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.